

**Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
- BauGB - der Stadt Harburg (Schwaben)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Satzung

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt das Grundstück Fl.-Nr. 283 der Gemarkung Ebermergen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 21. März 1997

Fischer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 22. März 1997 im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Harburg (Donauwörther Zeitung) amtlich bekanntgemacht.

Harburg, den 24. März 1997
STADT HARBURG (Schwaben)

Fischer
1. Bürgermeister